

**RS OGH 1971/4/7 50b63/71,  
50b213/73, 70b242/73, 10b613/94  
(10b634/94), 10b204/11y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1971

## Norm

ABGB §819

AußStrG §174 C3

AußStrG §177

## Rechtssatz

Die Einantwortung wird in der Frage des materiellen Eigentumsrechtes an den dem Nachlaßverfahren unterzogenen Gegenständen niemals rechtskräftig. Durch die Einantwortung können nie mehr Rechte übertragen werden, als der Erblasser hatte. Ist eine im Nachlaß verzeichnete Liegenschaft nicht Eigentum des Erblassers, so erwirbt der Erbe trotz Einantwortung des Nachlasses daran kein Eigentumsrecht.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 63/71  
Entscheidungstext OGH 07.04.1971 5 Ob 63/71  
Veröff: NZ 1973,15
- 5 Ob 213/73  
Entscheidungstext OGH 14.11.1973 5 Ob 213/73  
Beisatz: Hier: Bergwerkseigentum (T1)
- 7 Ob 242/73  
Entscheidungstext OGH 24.01.1974 7 Ob 242/73  
nur: Durch die Einantwortung können nie mehr Rechte übertragen werden, als der Erblasser hatte. Ist eine im Nachlaß verzeichnete Liegenschaft nicht Eigentum des Erblassers, so erwirbt der Erbe trotz Einantwortung des Nachlasses daran kein Eigentumsrecht. (T2)
- 1 Ob 613/94  
Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 613/94  
nur: Durch die Einantwortung können nie mehr Rechte übertragen werden, als der Erblasser hatte. (T3) Beisatz: Die Einantwortung verschafft dem Erben kein materielles Recht an Vermögensschaften, die in Wahrheit nicht zum Nachlaß gehören; sie kann auch nicht als Beweis seines Eigentums verwendet werden, sondern legitimiert ihn bloß, als Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers Ansprüche auf von der Einantwortung betroffene Gegenstände im Rechtsweg geltend zu machen. (T4)
- 1 Ob 204/11y  
Entscheidungstext OGH 13.10.2011 1 Ob 204/11y  
nur T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0008383

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)